

SRG ZÜRICH SCHAFFHAUSEN

Statuten der Radio- und Fernsehgenossenschaft Zürich Schaffhausen (RFZ)

STATUTEN

der Radio- und Fernsehgenossenschaft Zürich Schaffhausen (RFZ)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art.1

Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Radio- und Fernsehgenossenschaft Zürich Schaffhausen (RFZ) im Folgenden RFZ besteht eine am 16. Februar 1924 gegründete Genossenschaft im Sinne der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Zürich. Die Genossenschaft ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.
- Die RFZ ist eigenständiges Mitglied der Radio- und Fernsehgesellschaft der deutschen und der rätoromanischen Schweiz (SRG Deutschschweiz) und somit Teil der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR – im Folgenden SRG SSR. Die RFZ ist in der Region Zürich und Schaffhausen die Basisorganisation der SRG SSR.

Art. 2

Zweck

- 1 Die RFZ als Teil der Trägerschaftsorganisation der SRG SSR verkörpert ein medienpolitisches und medieninteressiertes Forum mit Veranstaltungs-, Programmbeobachtungs- und Bildungsauftrag.
- 2 Die RFZ steht im Dienst der Allgemeinheit und verfolgt keinen Gewinnzweck.
- Die RFZ übt als Mediengenossenschaft mit regionaler Verankerung aktiv Einfluss auf die medienpolitische Entwicklung in der Schweiz aus. Im Vordergrund stehen dabei die Förderung und Erhaltung des öffentlichen Medienangebots mit hohen Qualitätskriterien.
- 4 Die RFZ vertritt ihre medien- und programmpolitischen Interessen und Standpunkte gegenüber den Medienunternehmen. Sie achtet darauf, dass alle ihre Regionen bei Berichterstattungen berücksichtigt werden.
- 5 Die RFZ unterstützt die SRG SSR im Rahmen ihrer medienpolitischen Zielsetzungen und vertritt die Interessen des Publikums gegenüber deren Unternehmen.
- 6 Die RFZ verwaltet ihr Vermögen mit dem Ziel, nachhaltige Erträge zur langfristigen Wahrung ihres Zwecks zu erwirtschaften.
- 7 Die RFZ kann im Rahmen ihrer Zielsetzungen weitere Aufgaben wahrnehmen und sich auch an Unternehmen ausserhalb der SRG SSR beteiligen.

Haftung und Kommunikation

- 1 Die Verpflichtungen der RFZ werden ausschliesslich durch ihr Genossenschaftsvermögen garantiert.
- 2 Mitteilungen an die Genossenschaftsmitglieder erfolgen per Briefpost, per E-Mail oder durch Veröffentlichung in einem vom Vorstand bezeichneten Publikationsorgan.
- 3 Bekanntmachungen der Genossenschaft werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder der RFZ können werden:
 - a) Natürliche Personen, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Tätigkeitsgebiet der RFZ wohnen oder ein enges Verhältnis zum Tätigkeitsgebiet der RFZ haben.
 - b) Juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts mit Sitz oder Zweigniederlassung im Tätigkeitsgebiet der RFZ.
- 2 Juristische Personen des privaten Rechts dürfen nicht mehr als 10 Prozent der Mitglieder ausmachen.
- 3 Aufnahmegesuche von Mitgliedern müssen schriftlich erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Art. 5

Anteilscheine

- 1 Die Mitgliedschaft wird durch Übernahme und Bezahlung mindestens eines auf den Namen des Mitglieds lautenden Anteilscheins von CHF 50.00 erworben. Anteilscheine können nur mit Zustimmung des Vorstands übernommen und übertragen werden. Ein Mitglied kann mehrere Anteilscheine erwerben, natürliche und private juristische Personen jedoch höchstens 50 Anteilscheine. Die Mitgliedschaftsrechte erlöschen mit der Abtretung des letzten Anteilscheins, den das betreffende Mitglied besass.
- 2 Die RFZ ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, angebotene Anteilscheine zurückzukaufen.

Art. 6

Auflösung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder mit dem Tod des Mitglieds. Die Mitgliedschaft juristischer Personen erlischt ausserdem mit deren Auflösung oder mit der Verlegung des Sitzes oder der Zweigniederlassung an einen Standort ausserhalb des Tätigkeitsgebiets der RFZ.
- 2 Jedes Mitglied kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand seinen Austritt aus der RFZ erklären.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die gegen die Statuten verstossen oder den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandeln. Der Ausschluss wird mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung an die Generalversammlung der RFZ mit eingeschriebenem Brief rekurrieren.

III. Organe

Art. 7

Organe

Die Organe der RFZ sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Sektionen
- D. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art.8

Stellung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der RFZ.

Art. 9

Aufgaben und Befugnisse

- 1 Die Generalversammlung wählt:
 - a) die Präsidentin oder den Präsidenten
 - b) die Mitglieder des Vorstands
 - c) die Revisionsstelle
 - d) die Vertretung der RFZ im Regionalrat der SRG Deutschschweiz
 - e) die Vertretung der RFZ im Publikumsrat der SRG Deutschschweiz
- 2 Die Generalversammlung hat überdies folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Revisionsberichts und des Budgets sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
 - b) die Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - c) die Revision der Statuten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regionalrat der SRG Deutschschweiz
 - d) die Bildung, den Zusammenschluss oder die Auflösung von Sektionen sowie die Begrenzung ihrer Tätigkeitsgebiete
 - e) die Auflösung der RFZ sowie den Austritt aus der SRG Deutschschweiz
- 3 Die Generalversammlung behandelt alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand zugewiesen werden, und beschliesst darüber.
- 4 Die Generalversammlung behandelt Anträge von Mitgliedern und Sektionen gemäss Art.13.

Einberufung

- 1 Die Generalversammlung findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahrs statt.
- 2 Eine ausserordentliche Generalversammlung muss unter Angabe des Verhandlungsgegenstands einberufen werden
 - a) auf Beschluss des Vorstands
 - b) wenn mindestens 250 Mitglieder dies schriftlich verlangen
 - c) auf Verlangen einer Sektionsversammlung
 - d) auf Verlangen der Revisionsstelle
- Die Einberufung der Generalversammlung mit Bekanntgabe der Traktanden erfolgt spätestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung werden Jahresbericht und Jahresrechnung sowie der Revisionsbericht beigelegt. Die Unterlagen können auch auf einer Online-Plattform zur Verfügung gestellt werden.
- 4 Das Datum der ordentlichen Generalversammlung wird den Mitgliedern spätestens drei Monate im Voraus bekannt gegeben.
- Anstelle einer Generalversammlung kann eine Urabstimmung einberufen und durchgeführt werden, entweder auf Beschluss des Vorstands, der Generalversammlung oder wenn mindestens 250 Mitglieder dies verlangen. Der Vorstand erlässt zur Durchführung ein entsprechendes Verfahrensreglement.

Art.11

Stimmrecht und Vertretung

- 1 Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung oder an der Urabstimmung eine Stimme, unabhängig von der Anzahl Anteilscheine, die es besitzt.
- Zur Ausübung seines Stimmrechts an der Generalversammlung kann sich ein Mitglied durch ein anderes vertreten lassen. Ein Mitglied kann jedoch nur ein einziges anderes Mitglied vertreten.

Art.12

Abstimmungen und Wahlen

- 1 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Zehntel der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung verlangt wird.
- 2 Bei Abstimmungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen massgebend. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt nicht mit, gibt aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- Für Beschlüsse gemäss Art. 9 Ziff. 2 lit. c (Statutenrevision) und e (Auflösung der RFZ und Austritt aus der SRG Deutschschweiz) ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das von der

Versammlungsleiterin oder vom Versammlungsleiter gezogene Los. Im schriftlichen Wahlverfahren wählt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter mit.

Art.13

Anträge von Mitgliedern

- 1 Anträge von Mitgliedern, über die Beschluss gefasst werden soll, müssen spätestens 50 Kalendertage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Massgebend ist das Datum des Eintreffens des Antrags bei der Geschäftsstelle der RFZ.
- 2 Die Gegenstände der Anträge sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt zu geben.

B. Der Vorstand

Art.14

Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus 9 Personen, die der Genossenschaft als Mitglieder angehören oder die juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts vertreten, welche Genossenschafter sind.
- 2 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten der RFZ, den Vorsitzenden der Kommissionen für Bildung, Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Programme sowie den Präsidentinnen und Präsidenten der Sektionen.
- 3 Die Geschäftsstelle der RFZ ist durch eine Person vertreten, die das Protokoll führt. Sie hat beratende Stimme.
- 4 Die Vorsitzenden der Kommissionen und Sektionen berichten dem Vorstand regelmässig über ihre geplanten und durchgeführten Aktivitäten.
- 5 Der Vorstand kann weitere Personen zu den Sitzungen einladen.

Art.15

Aufgaben und Befugnisse

- Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, die bzw. der von der Generalversammlung gewählt wird. Er leitet die Geschäfte der RFZ und vertritt sie nach aussen. Die Organisation und die Aufgaben werden in einem Reglement festgelegt.
- 2 Der Vorstand setzt Schwerpunkte für die Tätigkeit der RFZ fest, koordiniert die Aktivitäten der Kommissionen sowie der Sektionen und beschliesst über die Zusammenarbeit mit andern Mitgliedgesellschaften der SRG Deutschschweiz.
- 3 Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.
- 4 Der Vorstand wählt:
 - a) die Mitglieder der Kommissionen
 - b) die Vertreterinnen und Vertreter in andere Gremien
 - c) die Leiterin oder den Leiter der Geschäftsstelle

- 5 Der Vorstand beschliesst über:
 - a) die Verwaltung des Genossenschaftsvermögens gemäss Richtlinien, die er erlässt und regelmässig auf deren Zweckmässigkeit überprüft
 - b) die Ausgaben aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen
 - c) andere einmalige Ausgaben bis zur Höhe von CHF 50 000.00
 - d) die Verwaltung zweckbestimmter Sondervermögen
 - e) die Entschädigung der Vorstandsmitglieder, der Kommissionsmitglieder und der Sektionsvorstandsmitglieder der RFZ
- 6 Der Vorstand kann Kompetenzen an die Kommissionsleiterinnen und -leiter sowie an die Sektionspräsidentinnen und -präsidenten delegieren.
- 7 Der Vorstand ist berechtigt, bei Vakanzen in der Vertretung im Regionalrat oder im Publikumsrat der SRG Deutschschweiz eine befristete Neuwahl bis zur nächsten Generalversammlung vorzunehmen.
- 8 Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Sektionen. Er kann ihnen Aufgaben zuweisen.
- 9 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bilden und ihre Aufgaben und Befugnisse festsetzen.
- 10 Der Vorstand ist für alle Belange zuständig, die dem Zweck der RFZ dienen und nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten einem andern Organ vorbehalten sind.
- 11 Der Vorstand bezeichnet die zur Vertretung der Genossenschaft berechtigten Personen und regelt die Unterschriftsberechtigungen.
- 12 Der Vorstand hat das Recht, eine von ihm gewählte Person aus wichtigem Grund aus ihrer Funktion abzuberufen.

Beschlüsse

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald ausser der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung noch vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 2 Die Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- Vom Vorstand zu tätigende Wahlen erfolgen schriftlich, sofern drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

Art.17

Einberufung

- 1 Der Vorstand tagt so oft, wie es der Geschäftsgang erfordert.
- 2 Die Einberufung erfolgt:
 - a) auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten
 - b) auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder
 - c) auf Verlangen der Revisionsstelle

Vergütungen

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident und die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine Entschädigung.
- 2 Die Entschädigungen werden in einem Reglement festgelegt.

C. Die Sektionen

Art.19

Gliederung und Zweck

- 1 Die RFZ umfasst folgende Sektionen:
 - a) Sektion 1 (Stadt Zürich)
 - b) Sektion 2 (Limmattal, Knonauer Amt, Zürichsee linkes Ufer)
 - c) Sektion 3 (Zürichsee rechtes Ufer, Zürcher Oberland)
 - d) Sektion 4 (Winterthur/Weinland, Schaffhausen, Zürcher Unterland)
- 2 Die regionale Abgrenzung, die Neubildung, der Zusammenschluss und die Auflösung von Sektionen unterstehen der Genehmigung durch die Generalversammlung der RFZ.
- 3 Einer Sektion gehören sämtliche RFZ-Mitglieder an, die in ihrem Tätigkeitsgebiet wohnen oder die ausserhalb des Tätigkeitsgebiets der RFZ wohnen und zu dieser Sektion ein enges Verhältnis haben. Jedes Mitglied kann nur einer Sektion angehören.
- 4 Die Sektionen verfolgen mit besonderem Bezug auf ihr Tätigkeitsgebiet die Ziele der RFZ. Sie fördern die Zusammenarbeit mit den Behörden ihres Sektionsgebiets. Sie legen dem Vorstand Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab.
- 5 Die Sektionen haben das Recht, interessierte und geeignete Mitglieder für die Kommissionen vorzuschlagen.

Art. 20

Organisation

Für die Organisation gelten, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird, die jeweils sinngemäss anwendbaren Bestimmungen der Art. 10 (Ziff. 1–3), 11–13, 16 und 17 dieser Statuten.

Art. 21

Sektionsversammlung

- 1 Der Sektionsversammlung gehören alle Mitglieder der Sektion an.
- 2 Die Sektionsversammlung findet jedes Jahr spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung der RFZ statt.
- 3 Die Sektionsversammlung wählt:
 - a) die Präsidentin oder den Präsidenten
 - b) die weiteren Sektionsvorstandsmitglieder
- 4 Die Sektionsversammlung genehmigt:
 - a) das jährliche Tätigkeitsprogramm
 - b) den Jahresbericht des Sektionsvorstands
- 5 Die Sektionsversammlung beschliesst über:
 - a) die Antragstellung an die Generalversammlung der RFZ über die

- Veränderung des Tätigkeitsgebiets, den Zusammenschluss mit anderen Sektionen oder die Auflösung der Sektion.
- b) die Geschäfte, die ihr vom Sektionsvorstand oder vom Vorstand der RFZ zugewiesen werden.

Sektionsvorstand

- Der Sektionsvorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, die bzw. der von der Sektionsversammlung gewählt wird. Die Sektionsvorstandsmitglieder gehören der Genossenschaft als Mitglieder an oder vertreten juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, welche Genossenschafter sind.
- 2 Der Sektionsvorstand vertritt die Sektion nach aussen und gegenüber den übrigen Organen der RFZ. Er orientiert den Vorstand der RFZ laufend über die Sektionstätigkeit und arbeitet eng mit ihm zusammen.
- 3 Der Sektionsvorstand besorgt die laufenden Geschäfte, hält Kontakt zu den Sektionsmitgliedern, führt das Tätigkeitsprogramm aus und bereitet die Geschäfte der Sektionsversammlung vor.
- 4 Der Sektionsvorstand verfügt über die von der RFZ zugeteilten finanziellen Mittel.

Art. 23

Finanzierung

- 1 Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit wird für jede Sektion jährlich ein Betrag im Budget der RFZ vorgesehen.
- 2 Für die Zuteilung von zusätzlichen finanziellen Mitteln ist dem Vorstand der RFZ rechtzeitig vor dem geplanten Mitteleinsatz ein begründeter Antrag einzureichen.
- 3 Die Sektionsrechnungen werden innerhalb der Rechnung der RFZ geführt.
- 4 Die Sektionen können weitere Zuwendungen aus ihrem Tätigkeitsgebiet entgegennehmen. Die Entgegennahme von Mitteln, für die vom potenziellen Geldgeber eine Gegenleistung erwartet wird, müssen vom Vorstand der RFZ vorab genehmigt werden. Der Sektionsvorstand gibt der Sektionsversammlung und dem RFZ-Vorstand im Jahresbericht Rechenschaft über die Verwendung dieser Mittel.

D. Die Revisionsstelle

Art. 24

Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung der RFZ.
- 2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.
- 3 Die Revisionsstelle hat das Recht, jederzeit von der Buchführung und den Belegen Kenntnis zu nehmen, eine Expertise anzuordnen und den Vorstand oder die Generalversammlung einzuberufen.

E. Die Kommissionen

Art. 25

Bestellung der Kommissionen

- 1 Der Vorstand bestimmt für jedes Fachgebiet gemäss Art. 14 Ziff. 2 eine Kommission und wählt die Kommissionsmitglieder.
- 2 Die Anzahl der Kommissionsmitglieder soll den Aufgaben und Tätigkeiten des Gremiums angemessen sein.

F. Die Geschäftsstelle

Art. 26

Organisation, Aufgaben

- Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsstellenleiterin oder dem Geschäftsstellenleiter geführt. Sie oder er berichtet an die Präsidentin bzw. den Präsidenten der RFZ. Die Geschäftsstellenleiterin bzw. der Geschäftsstellenleiter hat an den Vorstandssitzungen der RFZ beratende Stimme.
- 2 Die Geschäftsstelle führt das Sekretariat der RFZ und unterstützt die Organe in administrativen und organisatorischen Belangen. Der Vorstand kann der Geschäftsstelle weitere Aufgaben übertragen.

IV. Mandate

Art. 27

Verantwortlichkeit

Alle mit der Leitung, Führung oder Kontrolle betrauten Personen sind der RFZ und ihren Organen für den Schaden verantwortlich, den sie durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

Art. 28

Amtsdauer

- Die Amtsdauer für die Mandate in allen Organen der RFZ beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich. Eine dreimalige Wiederwahl ist nur dann zulässig, wenn eine Person bei der erstmaligen Wahl für eine Restamtsdauer zwischen zwei Gesamterneuerungswahlen gewählt wurde.
- Die Amtszeit der Mitglieder darf 12 Jahre je Gremium nicht überschreiten. Die Amtszeiten im Sektionsvorstand, im Vorstand, Publikumsrat, Regionalrat und in der Delegiertenversammlung werden nicht addiert. Vorstandsmitglieder, welche die RFZ im Publikumsrat, Regionalrat oder an der Delegiertenversammlung vertreten, können um eine Amtsdauer verlängern.

V. Finanzen

Art. 29

Finanzen

- Mittel der RFZ werden aufgebracht durch:
 - a) die Baurechtszinsen
 - b) die Erträge des Genossenschaftskapitals und des Vermögens
 - c) Zuwendungen und andere Einkünfte
- 2 Das Genossenschaftskapital ist betraglich unbegrenzt und wird durch die voll einbezahlten Anteilscheine gebildet.
- 3 Das Genossenschaftskapital wird nicht verzinst. Die Ausschüttung aus Erträgen an Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 30

Betriebsrechnung

- 1 Betriebsrechnung und Bilanz werden nach dem geltenden Kontenrahmen der SRG SSR geführt und jährlich veröffentlicht.
- 2 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VI. Auflösung

Art. 31

- Die Generalversammlung kann über die Auflösung der RFZ unter den in Art. 12 Ziff. 3 festgesetzten Bedingungen beschliessen. Ein Antrag auf Auflösung der RFZ muss den Mitgliedern zusammen mit dem Datum der Generalversammlung spätestens 3 Monate im Voraus bekannt gegeben werden.
- 2 Wird die RFZ aufgelöst, bestimmt die Generalversammlung gleichzeitig die Liquidatoren.
- 3 Nach der Liquidation beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands über die Verwendung eines allfälligen Vermögens, welches das Genossenschaftskapital übersteigt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 32

- Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 31. Januar 2008. Sie wurden von der Generalversammlung der RFZ am 8. Mai 2019 genehmigt.
- 2 Diese Statuten treten unmittelbar nach Genehmigung durch den Regionalrat der SRG Deutschschweiz in Kraft.
- 3 Die Sektionen sorgen dafür, dass ihre Organisation den vorliegenden Statuten entspricht.

Die vorliegenden Statuten sind am 25. Oktober 2019 vom Regionalrat der SRG Deutschschweiz genehmigt worden.